

09.12.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - Inzu **Punkt** der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Entwurf eines Programms zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union im Hinblick auf die Prävention und die Begrenzung der Folgen chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer terroristischer Bedrohungen

1. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Gesundheitsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 5
Abs. 3 EUZBLG zu erteilen.

2. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union
empfiehlt dem Bundesrat, darüber hinaus zu dem Vorhaben wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt das Programm zur Zusammenarbeit der EU gegen terroristische Bedrohungen. Das Programm trägt der Tatsache Rechnung, dass die Terrorismusbekämpfung einen globalen Ansatz erfordert, der politische, wirtschaftliche, diplomatische, militärische und rechtliche Mittel umfasst. Darin eingeschlossen sind sowohl Maßnahmen der Vorsorge gegen einen Anschlag

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2002 ...

als auch die Prävention und Begrenzung seiner Folgen.

Der Bundesrat stellt fest, dass viele Elemente des Programms innerstaatlich die Zuständigkeiten der Länder - insbesondere im Katastrophenschutz - berühren. Der Bundesrat erwartet daher, dass die Länder bei der Umsetzung dieses Programms frühzeitig und aktiv einbezogen werden und dass ihre verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Bereich Katastrophenschutz gewahrt bleiben. Dies betrifft vor allem die gegenwärtig erarbeitete Bestandsliste an relevanten Instrumentarien der EU zur Umsetzung des Programms und die Schaffung neuer Instrumente entsprechend Punkt 18 d des Programms.

Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung ihm das Programm erst nach Abschluss der inhaltlichen Verhandlungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter übermitteln konnte. Er betont, dass die Erklärung des Einvernehmens entsprechend § 5 Abs. 3 EUZBLG kein formaler Akt sein kann, der eine umfassende Unterrichtung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und eine inhaltliche Beratung des jeweiligen Vorhabens ersetzen kann. Er fordert die Bundesregierung auf, bei künftigen Vorhaben die entsprechenden Voraussetzungen für eine frühzeitige Bundesratsbefassung zu schaffen.